



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	7. GE 9. 88
Datum:	22. APR. 1988
Verteilt:	22. APR. 1988 <i>Rosner</i>

Dr. Nishley

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2323

Datum

12.4.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme samt Ergänzung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Signature]

Der Kammeramtsdirektor:

Mag. Weitzer

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ.68.159/2-17/88

Unsere Zeichen

BA/Mag.

Pt/5411/294

Telefon (0222) 65 37 65

2323
DurchwahlDatum
1988-03-30

Betreff:

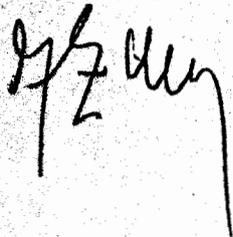
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird -
ERGÄNZUNG DER STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt in Ergänzung der Stellungnahme vom 21.3.1988 beiliegend die angekündigten Berechnungen, aus denen hervorgeht, daß nur eine Anhebung der Studienbeihilfen um 6% und eine Erhöhung des Dienstnehmerabsetzbetrages auf S 18.000.- einen Teuerungsausgleich bis in den Bereich der mittleren Einkommen sicherstellt (Variante B).

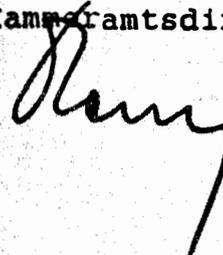
Dagegen hätte eine Anpassung der Beträge laut dem vorliegenden Entwurf zur Folge, daß die Beihilfen in allen Einkommensklassen unter dem Sollwert gemäß der Preisentwicklung bleiben, wobei die Differenz mit steigendem Einkommen immer deutlicher wird. Eine Anpassung gemäß Variante A (Anhebung der Beihilfen um 6%, Dienstnehmerabsetzbetrag wie im Entwurf S 15.000.-) würde bereits bei niedrigen Einkommen zu realen Verlusten führen und ist daher nicht ausreichend.

Der Kammertag unterstreicht mit diesen Berechnungen die bereits in der Stellungnahme erhobenen Forderungen und tritt für eine Anhebung der Studienbeihilfen gemäß Variante B ein.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



Beilage



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	7. GE. 0. 88
Datum:	22. APR. 1988
Verteilt:	22. APR. 1988 <i>Romer</i>

Dr. Nishley

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2323

Datum

12.4.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme samt Ergänzung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Signature]

Der Kammeramtsdirektor:

Mag. Weitzer

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ.68.159/2-17/88

Unsere Zeichen

BA/Mag.

Pt/5411/294

Telefon (0222) 65 37 65

2323
Durchwahl

Datum

1988-03-30

Betreff:

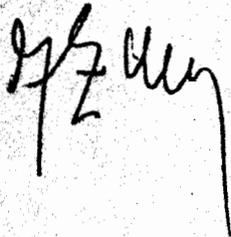
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird -
ERGÄNZUNG DER STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt in Ergänzung der Stellungnahme vom 21.3.1988 beiliegend die angekündigten Berechnungen, aus denen hervorgeht, daß nur eine Anhebung der Studienbeihilfen um 6% und eine Erhöhung des Dienstnehmerabsetzbetrages auf S 18.000.- einen Teuerungsausgleich bis in den Bereich der mittleren Einkommen sicherstellt (Variante B).

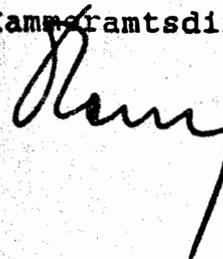
Dagegen hätte eine Anpassung der Beträge laut dem vorliegenden Entwurf zur Folge, daß die Beihilfen in allen Einkommensklassen unter dem Sollwert gemäß der Preisentwicklung bleiben, wobei die Differenz mit steigendem Einkommen immer deutlicher wird. Eine Anpassung gemäß Variante A (Anhebung der Beihilfen um 6%, Dienstnehmerabsetzbetrag wie im Entwurf's 15.000.-) würde bereits bei niedrigen Einkommen zu realen Verlusten führen und ist daher nicht ausreichend.

Der Kammertag unterstreicht mit diesen Berechnungen die bereits in der Stellungnahme erhobenen Forderungen und tritt für eine Anhebung der Studienbeihilfen gemäß Variante B ein.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



Beilage

ANNAHMEN: unverheirateter Studierender, 4 Jahre Selbsterhalt vor Aufnahme der Anhebung des Einkommens gemäß Nettoeinkommensindex (+ 11,6 %), So
Variante A: Anhebung der Studienbeihilfe um 6 %, Dienstnehmerabsetz
Variante B: Anhebung der Studienbeihilfe um 6 %, Erhöhung des Dienst

	Novelle 1985	Entwurf 1988	Variante
a) Ermittlung der Bemessungsgrundlage durch Abzug des Dienstnehmerabsetzbetrages vom reduzierten Bruttoeinkommen	51.000 - 9.000 42.000	56.916 - 15.000 41.916	41.916
b) zumutbare Unterhaltsleistung	-	-	-
c) Studienbeihilfe (gerundet)	45.500	47.700	48.200
a)	76.000 - 9.000 67.000	84.816 - 15.000 69.816	69.816
b)	5.000	5.163	5.163
c)	40.500	42.500	43.000
a)	101.000 - 9.000 92.000	112.716 - 15.000 97.716	97.716
b)	10.100	10.929	10.929
c)	35.400	36.800	37.300
a)	126.000 - 9.000 117.000	140.616 - 15.000 125.616	125.616
b)	16.350	17.904	17.904
c)	29.200	29.800	30.300
a)	151.000 - 9.000 142.000	168.516 - 15.000 153.516	153.516
b)	24.800	27.631	27.631
c)	20.700	20.100	20.600
a)	177.000 - 9.000 168.000	197.532 - 15.000 182.532	182.532
b)	35.700	40.239	40.239
c)	9.800	7.500	8.000
a)	189.500 - 9.000 180.500	211.482 - 15.000 196.482	196.482
b)	41.325	46.517	46.517
c)	4.200	1.200	1.700

es Studiums oder Studienort außerhalb des Wohnortes;
 Sollwert der Studienbeihilfe gemäß Verbraucherpreisindex (+ 6 %);
 Nettobetrag laut Entwurf (S 15.000,--)
 Nettobetrag des Teilnehmerabsatzbetrages auf S 18.000,--

e A	Variante B	Sollwert	Studienbeihilfe in % des Sollwerts bei		
			Entwurf 1988	Variante A	Variante B
	56.916 - 18.000 38.916				
	48.200	48.200	99	100	100
	84.816 - 18.000 66.816				
	4.563 43.600	42.900	99,1	100,2	101,6
	112.716 - 18.000 94.716				
	10.179 38.000	37.500	98,1	99,5	101,3
	140.616 - 18.000 122.616				
	17.154 31.000	31.000	96,1	97,7	100
	168.516 - 18.000 150.516				
	26.581 21.600	21.900	91,8	94	98,6
	197.532 - 18.000 179.532				
	38.889 9.300	10.400	72,1	76,9	89,4
	211.482 - 18.000 193.482				
	45.167 3.000	4.500	26,7	37,8	66,7

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ.68.159/2-17/88

Unsere Zeichen

BA/Mag.

Pt/5411/294

Telefon (0222) 65 37 65
2323
DurchwahlDatum
1988-03-21

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird -
STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag beurteilt den vorliegenden Entwurf grundsätzlich danach, inwieweit die vorgesehene Anhebung der Beihilfen, Einkommensgrenzen und Absetzbeträge der Preis- und Einkommensentwicklung seit der letzten Novelle im Jahre 1985 Rechnung trägt und ob Maßnahmen gesetzt werden, die bei der Beurteilung der Bedürftigkeit die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen und zu einer sozialen Symmetrie bei der Einkommensermittlung führen. Das erste Kriterium erfüllt der Entwurf nicht ausreichend, dem zweiten wird er überhaupt nicht gerecht.

Einerseits ist der voraussichtliche Anstieg des Verbraucherpreisindex zwischen September 1985 und September 1988 mit 4.3/4 - 5 % zu niedrig angesetzt, wie eine Berechnung aufgrund der Daten des Österreichischen Statistischen Zentralamts und der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung ergibt. Andererseits bleibt bei der Einkommensermittlung und damit bei der Stipendienvergabe die Benachteiligung von Studierenden aus Arbeitnehmerfamilien gegenüber jenen, deren Eltern Selbständige oder Land- und Forstwirte sind, bestehen. Der Entwurf enthält sogar einige Verschlechterungen für Studierende, die vor dem Studium berufstätig waren oder deren Eltern Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen; diese Änderungen werden vom Kammertag entschieden abgelehnt.

Im einzelnen nimmt der Kammertag zum vorliegenden Entwurf und zum geltenden Studienförderungsgesetz wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 des Entwurfs

Begrüßt wird der Entfall der Bedingung für die Gewährung einer Studienbeihilfe, daß das Studium innerhalb von 10 Jahren nach Erlangung der Hochschulreife bzw. Aufnahmuvoraussetzung zu beginnen ist. Der Kammertag wendet sich aber nachdrücklich gegen die vorgesehene Streichung der Ausnahme von der Altersgrenze von 35 Jahren für den Beginn eines Studiums für Absolventen der höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums.

Diese Maßnahme wäre ein schwerwiegender Eingriff in die Studienchancen der Absolventen des zweiten Bildungsweges, die auf eine Studienbeihilfe angewiesen sind. Für die Streichung der Ausnahme wird der Grund genannt, daß von diesen Personen nicht mehr zu erwarten ist, daß sie nach Studienabschluß längere Zeit berufstätig sein werden und daß bei ihnen die persönlichen Vorteile an einer Hochschulausbildung im Vordergrund stehen. Dies entspricht einer elitären Bildungspolitik, die Studienförderung offensichtlich nur als staatliche Investition in human capital mit entsprechender Verwertungsdauer betrachtet und den positiven Wert von Berufs- und Lebenserfahrung negiert.

Wie unangebracht die Argumentation in den Erläuterungen ist, läßt sich an einem konkreten Fall zeigen:

Ein Krankenpfleger, der eine höhere Lehranstalt für Berufstätige absolviert hat und nach 15-jähriger Berufserfahrung in der medizinischen und sozialen Betreuung von Patienten im 36. Lebensjahr eine Ausbildung zum Röntgenassistenten an einer medizinisch-technischen Schule beginnt, schließt diese Ausbildung in der Regel als 38-Jähriger ab und kann sodann noch 27 Jahre - unter Einsatz seiner langjährigen Berufserfahrung sowie der neu erworbenen höheren Qualifikation - berufstätig sein.

Zu Ziffer 2 des Entwurfs

Die vorgesehene Erleichterung, daß Absolventen eines Kurzstudiums künftig nicht mehr vom weiteren Bezug einer Studienbeihilfe ausgeschlossen werden, wenn das Kurzstudium zur Gänze in die Studienzeit eines weiteren Studiums eingerechnet wird, erscheint dem Kammertag als zu eng gefaßt. In Zeiten steigender Akademikerarbeitslosigkeit ist der Erwerb von weiteren Qualifikationen auch im akademischen Bereich angebracht und förderungswürdig. Die Ausnahme sollte daher für Kurzstudien, aber auch für Aufbaustudien ohne weitere Einschränkung gelten.

Seite: 4

In diesem Zusammenhang spricht sich der Kammertag auch gegen den bestehenden Ausschluß von Absolventen der in § 1 Absatz 1 lit.d-f enthaltenen Anstalten (Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit, medizinisch-technische Schulen etc.) von einer weiteren Studienförderung aus, da auf diese Weise die Bezugsdauer für Stipendien je nach Ausbildungsweg stark variiert. Der genannte Personenkreis sollte ebenso wie die Absolventen von Kurz- und Aufbaustudien die Möglichkeit erhalten, für eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation Studienförderung in Anspruch zu nehmen.

Der Kammertag erneuert daher seinen Vorschlag, eine maximale Dauer der Anspruchsberechtigung für die Studienförderung festzulegen, die auch durch eine Kombination verschiedener postsekundärer Bildungseinrichtungen ausgeschöpft werden kann.

Zu Ziffer 3 des Entwurfs

Das einzige "Zweitstudium", für das Studienförderung gewährt wird, soll nach dieser neuen Bestimmung das Doktoratsstudium unter der Voraussetzung sein, daß der Studierende die vorgesehene Studienzeit für den zweiten oder dritten Studienabschnitt um nicht mehr als 4 Semester überschritten und das Doktoratsstudium zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ablegung des Diplomstudiums begonnen hat.

Hier ist zunächst darauf zu verweisen, daß das Doktorat nach den alten Studienvorschriften nicht in Form eines zweiten Studiums, sondern in einem durchlaufenden Doktoratsstudium erworben wurde. Dementsprechend konnte für dieses zusammenhängende Studium bis zum Doktorat Studienbeihilfe bezogen werden. Die Voraussetzungen, unter denen Dissertanten nunmehr Studienbeihilfe gewährt werden soll, sind im Vergleich dazu zu eng.

Zunächst erscheint die vorgesehene Frist angesichts der durchschnittlichen Studienzeiten vor allem in technischen Studienrichtungen, des aufgrund der sozialen Lage der Studierenden verstärkten Zwangs zu Nebenerwerb und des zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt nötigen Nachweises von Praxiszeiten als in vielen Fällen nicht einhaltbar. Außerdem fehlt die Anerkennung wichtiger Gründe, die zu Studienverzögerungen führen können. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, weshalb das Doktoratsstudium unmittelbar an das Diplomstudium anschließen muß. Es wird oft - auch vom Standpunkt des wissenschaftlichen Werts einer Dissertation - sinnvoller sein, erst auf der Basis einer gewissen Berufspraxis mit einem Doktoratsstudium zu beginnen. Warum dieser Fall im Gegensatz zum unmittelbaren Anschluß des Doktoratsstudiums nicht förderungswürdig sein soll, ist unverständlich.

Zu bemängeln ist an dieser neuen Regelung auch, daß sie als Kann-Bestimmung formuliert ist. Der erste Satzteil sollte lauten: "Abweichend von Absatz 1 lit. d ist für ein Doktoratsstudium Studienbeihilfe zu gewähren, ... "

zu § 2 Absatz 2

Der Kammertag tritt mit Nachdruck für die Beibehaltung dieser im übrigen leistungsfreundlichen Bestimmung ein, wonach der zuständige Bundesminister von der Überschreitung der Altersgrenze für die Aufnahme des Studiums Nachsicht zu erteilen hat, wenn aufgrund einer besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistungen des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint.

Zu Ziffer 4 des Entwurfs

Nach der Neufassung von § 2 Absatz 3 lit.a besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe nicht, wenn bei auch nur einmaligem Studienwechsel aus dem vorherigen Studium kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird. Dies würde dazu führen, daß Studierende, die nach einiger Zeit erkennen, daß ein anderes Studium für sie besser geeignet ist, noch überdurchschnittliche Leistungen in jenem Studium erbringen müssen, das sie wechseln wollen, nur um den weiteren Anspruch auf Studienbeihilfe nicht zu verlieren. Es ist auch die Möglichkeit zu bedenken, daß ein Studierender die zuerst gewählte Studienrichtung mangels ausreichender Begabung (z.B. für Mathematik) aufgeben muß, sich aber in einer anderen Richtung (z.B. Sprachen) bestens bewährt, dann aber den Anspruch auf Studienbeihilfe bereits endgültig verloren hätte.

Die vorgesehene Neuregelung wird somit als nicht zweckmäßig erachtet, da sie Fehlentscheidungen bei der Studienwahl und Studienabbrüchen, die mit hohen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind, Vorschub leistet.

Zu Ziffer 5 des Entwurfs

Während in § 2 Absatz 3 lit.b-d Studienzeitüberschreitungen aus wichtigem Grund toleriert werden, bleibt dies in der neuen lit. f unberücksichtigt. Studienverzögerungen aus wichtigem Grund sollten aber auch hier anerkannt werden. Zudem bedeutet die Überdehnung des ersten Studienabschnitts nicht notwendigerweise, daß ein Student das weitere Studium nicht zügig bewältigen kann, etwa dadurch, daß bestimmte Verzögerungsgründe inzwischen weggefallen sind.

Zu Ziffer 6 des Entwurfs

Die Aufnahme der Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr in die Reihe der wichtigen Gründe, die den Studienerfolg beeinträchtigen können, wird begrüßt. Wie die Erfahrung zeigt, werden studierende Eltern aber durch die Betreuung eines Kindes vielfach länger als ein Jahr in ihrem Studienerfolg beeinträchtigt, zumal in manchen Bundesländern Kinderbetreuungseinrichtungen erst für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zur Verfügung stehen. Für diese Fälle sollte durch einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen die Anerkennung einer Beeinträchtigung des Studienerfolgs bis zum 3. Lebensjahr des Kindes als "unabwendbares Ereignis" im Sinne des § 2 Absatz 3 letzter Satz sichergestellt werden.

Zu § 2 Absatz 4

Diese Bestimmung wird in der Textgegenüberstellung - vermutlich irrtümlich - durch den neugefaßten § 3 Absatz 4 ersetzt. Ein etwaiger Entfall des § 2 Absatz 4 wird vom Kammertag jedenfalls abgelehnt.

Zu § 3

Im Sinne der sozialen Symmetrie bei Höhe und Verteilung der Studienbeihilfen und einer gerechteren Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit tritt der Kammertag mit Nachdruck für eine Neugestaltung der Einkommensermittlung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf Basis der dem Ministerium bereits im Jahre 1984 übermittelten Vorschläge ein.

Zu Ziffer 7 des Entwurfs

§ 3 Absatz 4 regelt in der Neufassung nur mehr die Aufgabe einer Berufstätigkeit durch einen Studierenden. Die im ersten Satz der derzeitigen Fassung enthaltene Bestimmung, daß berufstätigen Studierenden Studienbeihilfe unter der Bedingung zu gewähren ist, daß sie ihre berufliche Tätigkeit so weit einschränken, daß die Einkommensgrenzen nicht mehr überschritten sind, sollte jedoch beibehalten werden. In diesem Fall ist bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr das Volleinkommen des letzten Kalenderjahres, sondern das nunmehr eingeschränkte Einkommen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Zu Ziffer 8 des Entwurfs

Zu den gemäß § 4 Absatz 4 bei der Feststellung des Einkommens nicht zu berücksichtigenden Einkünften zählen derzeit in lit.e auch Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Vertragsassistent. Diese Einkünfte sollen nun voll einbezogen werden, während Einkünfte als höchstens halbbeschäftigter Studienassistent weiterhin der bisherigen Regelung unterliegen sollen.

Der Kammertag lehnt dieses Differenzierung ab und tritt für die Beibehaltung der geltenden Bestimmung ein. Die Beschäftigung als Vertragsassistent setzt die Absolvierung eines Diplomstudiums voraus, kann aber durchaus mit einem anschließenden Doktoratsstudium verbunden werden. Ein derartiges Doktoratsstudium scheint aber nicht weniger förderungswürdig als ein vorangegangenes Diplomstudium, in dessen Verlauf ein Studierender als Studienassistent tätig war. Auch sind die Einkommensunterschiede zwischen Studien- und Vertragsassistenten so gering, daß eine Differenzierung nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Ziffer 9 des Entwurfs

Bei der Feststellung des Einkommens bleibt derzeit Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) mit dem S 40.000.- übersteigenden Betrag außer Betracht. Diese Bestimmung soll nun ersatzlos entfallen. Der Kammertag vertritt dazu die Auffassung, daß eine verstärkte Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht einseitig zu Lasten von Arbeitnehmern und / oder berufstätigen Studierenden erfolgen darf und hält die geplante Maßnahme für nicht gerechtfertigt. Vollends unverständlich ist, daß mit der Streichung von § 4 Absatz 5 künftig auch im Arbeitslosengeld enthaltene Familienzuschläge bei der Feststellung des Einkommens anzurechnen wären.

Der Kammertag schlägt vielmehr vor, § 4 Absatz 5 neu zu gestalten und vorzusehen, daß Einkünfte aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bis zu einer bestimmten Betragsgrenze außer Betracht bleiben, wobei Familienzuschläge und dergleichen generell nicht auf das Einkommen anzurechnen sind.

Zu § 5

Im Sinne einer Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Stipendienvergabe und einer gerechteren Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit tritt der Kammertag mit Nachdruck für die Hinzurechnung der Investitionsrücklage bei der Einkommensermittlung der Selbständigen ein, wie dies bereits im Entwurf zur Novelle 1985 vorgesehen war.

Zu Ziffer 10 des Entwurfs

Die zu Ziffer 9 vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gelten sinngemäß auch für die in der Novelle enthaltene Anrechnung von Sonderunterstützungen bei der Einkommensermittlung.

Zu Ziffer 11 des Entwurfs

Die Neufassung von lit.b würde für fast alle Lehramtsstudien und die meisten geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen eine nach Ansicht des Kammertages bedenkliche Verschärfung des Leistungsnachweises bedeuten, da entsprechende Zeugnisse nach den ersten beiden Semestern künftig für jede Studienrichtung erforderlich sein sollen. Im Hinblick auf die Überlegungen zur Aufwertung des zweiten Faches wären davon in Zukunft Lehramtsstudenten besonders stark betroffen. Die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise für ein zweites Fach würde gerade die Bewältigung der ohnehin schwierigen Studieneingangsphase bedeutend erschweren.

Der Kammertag tritt daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein.

Zu § 8 Absatz 2

Es sollte folgender Satz angefügt werden: "Abweichend von den Bestimmungen der jeweils geltenden Verordnung kann der zuständige Senat bei Vorliegen wichtiger Gründe die Anforderungen hinsichtlich des vorgesehenen Studienerfolgs reduzieren."

Zu Ziffer 14 des Entwurfs

Wie bereits einleitend ausgeführt, läßt sich der der Erhöhung der Beihilfen zugrunde liegende Indexwert von 4,75 - 5% nicht mit den amtlichen Daten vereinbaren. Von September 1985 - September 1987 stiegen die Verbraucherpreise bereits um 3,7%. Es ist keineswegs anzunehmen, daß die Preise von September 1987 auf September 1988 nur um 1,0 - 1,3% steigen werden, aber nur eine solche Erhöhung würde zu den Steigerungssätzen von 4,75 - 5% führen. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung rechnet im Jahresdurchschnitt 1988 mit 2,2% Inflation.

Die korrekten Werte für die Veränderung der Preise und der nominellen Nettoeinkommen der Lohnabhängigen in den Jahren 1986 bis 1988 (Prognose) lauten wie folgt (der Anstieg der Nettoeinkommen kann aufgrund der Datenlage für den Zeitraum September 1985 - September 1988 nicht angegeben werden):

	Preise	Nettoeinkommen nominell
1986	+ 1,7 %	
1987	+ 1,4 %	
1988	+ 2,2 %	
1986 - 88	+ 5,4 %	+ 11,6 %
Sept. 85 - Sept. 88	+ 5,8 - 6,0 %

Aufgrund dieser Daten tritt der Kammertag für eine Anhebung der Beträge um 6% ein, sodaß sich folgende Werte ergeben:

§ 13 (1)	von 30.000 auf 31.800
	von 36.000 auf 38.200
(2)	von 15.500 auf 16.400
(3)	von 19.000 auf 20.100

Die in § 13 Absatz 2 lit. b für die Erhöhung des Grundbetrages enthaltene Bedingung, daß der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, soll nun um die Formulierung "durch eigene Berufstätigkeit" ergänzt werden. In diesem Zusammenhang erachtet der Kammertag vor dem Wort "oder" folgenden Zusatz für erforderlich: "wobei die Zeit des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie des Präsenz - bzw. Zivildienstes einzurechnen ist."

Zu Ziffer 15 des Entwurfs

Die Erhöhung des in lit. a enthaltenen und seit 1983 unveränderten Betrages von S 13.000.- auf S 14.000.- erscheint aufgrund der Einkommensentwicklung als unzureichend. Der Kammertag erachtet eine Anhebung auf S 15.000.- für erforderlich.

Während derzeit bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe bei jenen Studierenden, die sich vor Aufnahme des Studiums durch 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, das Einkommen ihrer Eltern unberücksichtigt bleibt, soll gemäß der neuen lit. c in Zukunft die Hälfte der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern bei der Bemessung der Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

Der Kammertag lehnt diese beabsichtigte Änderung als in höchstem Maße sozial unausgewogen entschieden ab und tritt für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein. Die geplante Bestimmung wäre eine schwere Beeinträchtigung der Chancengleichheit im Bildungszugang, die mit Nachdruck zurückgewiesen wird. Hier wird gerade jene Gruppe getroffen, die überwiegend den 2. Bildungsweg zurückgelegt hat, zu Weiterqualifizierung bereit ist und aufgrund der Erfahrungen im Berufsleben eine qualitativ andere Motivation zum Studium mitbringt.

Jene Studenten, die sich mindestens 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und sich danach zu einem Studium entschließen, führen in der Regel einen eigenen Haushalt und haben daher nicht mehr die ursprünglich enge Bindung an ihre Eltern. Viele wären in einem bereits fortgeschrittenen Alter wieder auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. In jenen Fällen, wo die Eltern einem Studium ablehnend gegenüberstanden und die eigene Berufstätigkeit dazu diente, sich zunächst die ökonomische Basis für ein späteres Studium zu schaffen, ist nicht zu erwarten, daß die Eltern nun bereit sein werden, einen Unterhaltsbeitrag für ihr studierendes Kind zu leisten.

Seite: 13

Die derzeitige Regelung ermöglicht es den Betroffenen, die Unterhaltsleistung der Eltern nicht gerichtlich einklagen zu müssen, sondern nach mehr als 4-jähriger Berufstätigkeit auf eine Studienbeihilfe zurückzugreifen. Die vorgesehene Änderung würde hingegen diese Studierenden zwingen, gegen unwillige Eltern gerichtlich vorzugehen oder auf den entsprechenden Betrag zu verzichten. Das in den Erläuterungen genannte Beispiel, daß aufgrund der Neuregelung ein mittelloser Studierender bei monatlichen Einkünften der Eltern bis S 8.000.- brutto die Höchststudienbeihilfe erhalten kann, erscheint in diesem Zusammenhang als Zynismus.

Die in lit.c analog zu § 13 Absatz 2 lit. b aufgenommene Formulierung "durch eigene Berufstätigkeit" müßte um den oben unter Ziffer 14 erwähnten Zusatz ergänzt werden.

In Zusammenhang mit den erwähnten Bestimmungen (§ 13 Absatz 2 lit.b und § 13 Absatz 6 lit. c) spricht sich der Kammertag auch dafür aus, einen Mißstand zu beseitigen, der wiederum jene Studierenden betrifft, die sich "vor Aufnahme des Studiums" durch 4 Jahre zur Gänze selbst erhalten haben. Nach der derzeitigen Praxis der Studienbeihilfenbehörden wird den betreffenden Studierenden die Zuerkennung des erhöhten Grundbetrages sowie die Nichtberücksichtigung der zumutharen Unterhaltsleistung der Eltern dann verwehrt, wenn sie vor ihrer mehr als vierjährigen Berufstätigkeit bereits inskribiert waren. Dieses Vorgehen stützt sich auf die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der den bloßen Formalakt einer Erstinskription bereits als Aufnahme des Studiums wertet.

Gerade unmittelbar nach der Matura ist mit einer Inskription vielfach nur die Absicht zu einem "Schnupperstudium" oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen verbunden, ohne daß an die Aufnahme eines regulären Studiums gedacht ist. Betroffen sind aber auch jene, die zunächst zwar ein Studium beginnen wollen, dieses aber bald z.B. aus finanziellen Gründen abbrechen müssen. In all diesen Fällen scheint es dem Kammertag nicht gerechtfertigt, daß schon durch eine einmalige Inskription die spätere Berücksichtigung einer mehr als vierjährigen Selbsterhaltung verwirkt wird.

Überdies dürfte sich kaum ein Erstinskribent über diese Folgen im klaren sein bzw. darüber informiert werden.

Der Kammertag tritt daher für eine Klarstellung in der Novelle ein, daß eine frühere einmalige Inskription nicht als Aufnahme des Studiums im Sinne der erwähnten Bestimmungen zu werten ist.

Zu Ziffer 16 des Entwurfs

Da die Grenzen für die zumutbare Unterhaltsleistung in § 13 Absatz 7 und Absatz 8 nicht wie erforderlich um das Ausmaß der Einkommensentwicklung, sondern nur in wesentlich geringerem Umfang angehoben wurden, wird bezweifelt, daß sich der Kreis der Studienbeihilfenbezieher - vor allem aus Arbeitnehmerhaushalten - ausweiten wird.

Der in § 13 Absatz 9 in unveränderter Höhe enthaltene Absetzbetrag für den Studierenden sollte auf S 17.000.- angehoben werden.

Der Kammertag anerkennt grundsätzlich das Bemühen, durch die vorgesehene überproportionale Steigerung des in § 13 Absatz 10 enthaltenen Absetzbetrags für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die für veranlagte Einkünfte bestehen, angemessener als bisher auszugleichen.

Seite: 15

Aus Berechnungen, die in den nächsten Tagen übermittelt werden, geht jedoch hervor, daß aufgrund der Einkommensentwicklung die vorgesehene Erhöhung dieses Betrages auf S 15.000.- auch bei einer Anhebung der Beihilfen um 6% bereits bei durchschnittlichen Einkommen nicht ausreicht, um eine Inflationsabgeltung sicherzustellen. Nach Ansicht des Kammertages ist es daher unbedingt erforderlich, diesen Betrag auf S 18.000.- anzuheben.

Zu § 13 Absatz 12

Der Kammertag spricht sich für die Streichung des zweiten Satzes aus. Errechnete Studienbeihilfen sollten auch unter S 2.000.- ausbezahlt werden, und zwar durch einmalige Überweisung.

Zu § 13 Absatz 13

Im Sinne einer Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Studienförderung tritt der Kammertag nachdrücklich dafür ein, bei Bestehen von Vermögenssteuerpflicht den Anspruch auf Studienbeihilfe auszuschließen, wie dies bereits im Entwurf zur Novelle 1985 vorgesehen war.

Zu Ziffer 18 des Entwurfs

Der Kammertag begrüßt die Bemühungen, das Verfahren vor den Studienbeihilfenbehörden zu vereinfachen und damit zu beschleunigen. Die vorgesehene Neuregelung der Senate wirft jedoch verschiedene Probleme auf. Künftig sollen die Senate jeweils aus drei Mitgliedern bestehen; neben einem rechtskundigen Hochschullehrer und einem ordentlichen Hörer soll ihnen nun auch ein Bediensteter der Studienbeihilfenbehörde angehören.

Auf diese Weise wären Vertreter einer mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes befaßten Dienststelle stimmberechtigte Mitglieder in den Senaten.

Der Kammertag kann dieser Konstruktion aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen nicht zustimmen und schlägt vielmehr vor, die bisherige paritätische Besetzung der Senate durch Hochschullehrer und Studierende beizubehalten und Bedienstete der Studienbeihilfenbehörden als Auskunftspersonen mit bloß beratender Stimme beizuziehen. Der Vorsitzende des Senats sollte weiterhin gewählt werden.

Sollte eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder in den Senaten als zweckmäßig erachtet werden, spricht sich der Kammertag für die paritätische Besetzung durch je zwei Hochschullehrer und Studierende aus, um die demokratische Legitimation der Senate im Sinne einer angemessenen Vertretung der Universitäten und Studentenfraktionen zu gewährleisten. Bei einer Neuregelung laut Entwurf wären im Falle der Zusammenlegung von Senaten Vertreter der betreffenden Hochschule nur mehr Ersatzmitglieder, was im Rahmen des geltenden § 13 Absatz 4 und bei vier Mitgliedern pro Senat vermieden wird.

Überdies wird angeregt, die Senatsmitglieder laut § 13 Absatz 9 statt für zwei Kalenderjahre für zwei Studienjahre zu bestellen sowie dementsprechend als Berichtszeitraum gemäß § 13 Absatz 13 das letzte Studienjahr vorzusehen.

Zu Ziffer 19 des Entwurfs

Im Sinne der Argumentation zu Ziffer 15 lehnt der Kammertag die Neuformulierung ab, nach der künftig auch die Eltern jener Studierenden, die sich vor Aufnahme des Studium vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, verpflichtet wären, Angaben über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu unterfertigen.

Zu Ziffer 20 des Entwurfs

Es wird begrüßt, daß Erhöhungen der Studienbeihilfe künftig mit Ablauf des Monats wirksam werden sollen, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Der neue letzte Satz des § 18 würde diesen Vorteil aber bei Überschreiten der relativ knappen Antragsfrist von 2 Monaten wieder zunichte machen. Im Hinblick auf die Beibringung der notwendigen Unterlagen sollte die Frist auf drei Monate ausgedehnt werden.

Zu § 22

Die Frist gemäß lit. b sollte von zwei auf vier Wochen ausgedehnt werden.

Zu Ziffer 24 des Entwurfs und zu § 27

Die neue Fassung des § 26 Absatz 1 bindet den Anspruch auf Zuschuß zur Studienbeihilfe im Gegensatz zur derzeitigen Regelung an die Voraussetzung, daß im vorgehenden Semester Studienbeihilfe bezogen wurde. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Kammertag spricht sich im Gegenteil dafür aus, ebenso wie bei den Beihilfen für Auslandsstudien und den Leistungs- und Förderungstipendien den Kreis der Anspruchsberechtigten auf jene Studierenden auszuweiten, die in einem weiteren Sinn als sozial förderungswürdig anzusehen sind und keine der zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreiten.

Die Worte "im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen" sollten gestrichen werden, da im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen auch kürzere Aufenthalte außerhalb des Hochschulortes unterstützungswürdig erscheinen.

Die im Entwurf unverändert enthaltenen Tagsätze sollten wie alle anderen Beträge angehoben werden, wobei vorgeschlagen wird, sie an den Diätensätzen des Bundes zu orientieren.

Erforderlich ist auch eine Erhöhung der Beihilfen für Auslandsstudien gemäß § 27 Absatz 2, für die der Entwurf ebenfalls keine Anpassung vorsieht.

Zu Ziffer 27 .

Im Rahmen von Studienunterstützungen sollen künftig auch Auslandsaufenthalte oder wissenschaftliche Arbeiten gefördert werden. Aufgrund dieser Erweiterung des Aufgabenfeldes und auch im Hinblick auf die Budgetansätze der letzten Jahre sollten die Mittel für Studienunterstützungen von mindestens 1% der Aufwendungen für Studienbeihilfen im letzten Kalenderjahr auf mindestens 1,5% angehoben werden.

Seite: 19

Ferner ist der Kammertag der Auffassung, daß die neuen Wissenschaftspreise gemäß § 29 Absatz 2 nicht im Rahmen des Studienförderungsgesetzes geregelt werden sollten, da sie keinen Kriterien der sozialen Bedürftigkeit unterliegen.

Zu Artikel II

Absatz 2 soll hinsichtlich der genannten Bestimmungen jenen Studierenden, die im Vertrauen auf das geltende Förderungsrecht mit einem Studium begonnen haben, dessen Fortsetzung unter den gleichen Bedingungen ermöglichen, allerdings mit der Einschränkung, daß ihnen im Laufe des Studienjahres 1987/88 Studienbeihilfe gewährt wurde und dies nur für das gewählte Studium gilt. Unter diesen Voraussetzungen werden zahlreiche Studierende ungerechtfertigterweise nicht in den Genuß der Übergangsbestimmung kommen können (z.B. jene, die im Studienjahr 1987/88 wegen Karenzurlaubs oder Auslandsstudien keine Studienbeihilfe beziehen oder später das Studium wechseln).

Der Kammertag tritt daher für die Streichung dieser als willkürlich erscheinenden Bedingungen in Absatz 2 ein.

Abschließend spricht sich der Kammertag im Interesse einer ausreichenden Studienförderung dafür aus, die Beihilfen, Einkommensgrenzen und Absetzbeträge entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung künftig jährlich anzupassen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

